

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 80/11 B

L 5 R 288/09 (Sächsisches LSG)
S 10 R 1317/07 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. November 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15.11.2011 hat das Sächsische LSG die Beklagte verurteilt, die Regelaltersrente des verstorbenen Ehemanns der Klägerin ab 1.5.1999 neu festzustellen und bei der Ermittlung und Zugrundelegung des nach dem Einigungsvertrag auf 90 Prozent des letzten Nettoeinkommens begrenzten besitzgeschützten Zahlungsbetrages von einem Nettoverdienst auszugehen, der sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich allein gezahlter Steuern ergibt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Beklagte misst für die Auslegung des § 4 Abs 4 S 1 AAÜG idF des 2. AAÜG-ÄndG folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
- "Ist der fragliche Nettoverdienst in der Weise zu ermitteln, dass vom Bruttoverdienst Steuern und Sozialabgaben abzuziehen sind, oder bedarf es zur Ermittlung dieses Nettoverdienstes lediglich des Abzugs der Steuern?"
- 8 Mit dieser Formulierung wird die Beschwerdebegründung schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Die Beklagte hat keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt, die der Senat mit "Ja" oder "Nein" beantworten könnte (*vgl Senatsbeschluss vom 20.3.2012 - B 5 RS 60/11 B - RdNr 8; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*).
- 9 Ferner hat die Beklagte versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend aufzuzeigen.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet habe (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6 Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 11 Die Beklagte weist in der Beschwerdebegründung selbst auf die Entscheidung des BSG vom 18.12.2003 (*B 4 RA 34/03 R - SozR 4-2600 § 307b Nr 2 RdNr 24*) hin, nach der unter "Nettoverdienst" im hier fraglichen Zusammenhang das Gesamteinkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich (allein) gezahlter Steuern zu verstehen sei. Warum trotz dieser Ausführungen die aufgeworfene Frage nicht entschieden sein soll, hat die Beklagte nicht ausreichend aufgezeigt. Zwar weist sie darauf hin, dass die genannten Ausführungen für das damalige Urteil nicht tragend gewesen seien. Als höchstrichterlich geklärt gilt eine Rechtsfrage indes auch dann, wenn einer Entscheidung ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage zu entnehmen sind. Warum das Urteil des früheren 4. Senats des BSG vom 18.12.2003 (aaO)



noch nicht einmal Anhaltspunkte für die von der Beklagten gestellte Frage enthalten soll, stellt die Beschwerdebegründung nicht dar.

- 12 Dass trotz der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedürftigkeit bestehe, hat die Beklagte ebenfalls nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Zwar weist die Beklagte darauf hin, dass der Wortlaut des unmittelbar maßgeblichen § 4 Abs 4 S 1 AAÜG keinen Hinweis auf die Beantwortung der aufgeworfenen Frage gebe, §§ 24, 25 RAnglG den Begriff des Nettoverdienstes lediglich voraussetzten und die vom früheren 4. Senat des BSG im Urteil vom 18.12.2003 (*aaO*) bekundete Rechtsauffassung nicht in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch stehe. Mit diesem Vorbringen legt die Beklagte jedoch lediglich dar, dass sie die Rechtsauffassung des früheren 4. Senats des BSG für unzutreffend hält. Dies reicht indes aus den genannten Gründen nicht aus, um eine erneute Klärungsbedürftigkeit zu bejahen. Ebenso wenig ergibt sich diese daraus, dass der 4. Senat des BSG für das Recht der Rentenversicherung bzw für Streitigkeiten nach dem AAÜG nicht mehr zuständig ist. Ein Zuständigkeitswechsel innerhalb des BSG stellt die bisherige Rechtsprechung nicht automatisch in Frage.
- 14 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

15



Die Beklagte rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).

- 16 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 17 Die Beklagte sieht ihren Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass ihr das LSG nicht ausreichend Zeit eingeräumt habe, um zur Bedeutung des Urteils des früheren 4. Senats des BSG vom 18.12.2003 (*aaO*) für den hiesigen Rechtsstreit Stellung zu nehmen.
- 18 Mit diesem Vorbringen ist bereits eine Verletzungshandlung des Berufungsgerichts nicht aufgezeigt. Die Beklagte räumt vielmehr selbst ein, dass ihr eine Stellungnahme zu entscheidungsrelevanten Tatsachen und Beweisergebnissen nicht versagt worden sei. Zudem hat sie nicht aufgezeigt, welches Vorbringen ihr das LSG durch sein Verhalten abgeschnitten habe. Sie trägt lediglich vor, ohne Gehörsverletzung wäre es ihr denkbarenweise gelungen, den 5. Senat des Sächsischen LSG von der Rechtsauffassung zu überzeugen, dass den Verlautbarungen des BSG im Urteil vom 18.12.2003 (*aaO*) keine Bedeutung zukomme. Welche konkreten Argumente die Beklagte dem Berufungsgericht unterbreitet hätte, hat sie nicht dargelegt. Die Beklagte beschränkt sich vielmehr auf den Hinweis, sie hätte ohne das vermeintliche Fehlverhalten des LSG die Argumente vortragen können, die nun in einer Revision oder im Fall der Zurückverweisung im fortzusetzenden Berufungsverfahren vorzutragen wären.
- 19 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

